

Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH
Goethestraße 15 - 08297 Zwönitz

**An unsere
Kunden und Vertragspartner
der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH**

Zwönitz, 01.12.2022

Information zur Soforthilfe für Wärmekunden gemäß § 4 Absatz 4 ESWG

Sehr geehrte Kunden,

die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, plant die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen. In den zurückliegenden Wochen wurde in den Medien bereits viel darüber berichtet, dass genannte Kundengruppe in einem ersten Schritt im Dezember finanziell unterstützt werden soll. Am 19. November 2022 ist das entsprechende Gesetz dazu - das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ in Kraft getreten.

An dieser Stelle möchten wir Sie nach § 4 Absatz 4 ESWG über Ihren Anspruch auf Soforthilfe informieren.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Alle Wärmekunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.500.000 Kilowattstunden haben einen gesetzlichen Anspruch auf Soforthilfe. Kunden von Lieferstellen mit einem höheren jährlichen Wärmebedarf erhalten ebenfalls eine finanzielle Entlastung, wenn sie sich den folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- Wärmelieferung im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum
- Wärmeversorgung von Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wärmelieferung an staatliche, staatlich anerkannte o. gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs
- Wärmeversorgung von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Sofern wir unsere Wärmekunden einem der vorgenannten Ausnahmefälle zugeordnet haben und wir ihnen die Soforthilfe für Dezember 2022 gewähren, erfolgt dies unter dem Vorbehalt, dass die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen und wir von der Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung der Soforthilfe erhalten.

Die Soforthilfe wird mit Mitteln des Bundes finanziert. In dem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, an den von der Bundesrepublik bestellten Beauftragten, das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC), Angaben zur Kundenbeziehung mit Angabe folgender Informationen unserer Wärmekunden zu übermitteln: E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Postanschrift, Preise sowie der Liefermenge des Jahres 2021.

Wie hoch ist der Entlastungsanspruch?

Soforthilfe-Betrag = Jahresverbrauch 2021 mit allen Kostenbestandteilen der Wärmeabrechnung auf Preisbasis 2022, dies geteilt durch 12 Monate + 20 % Anpassungsfaktor + 19% MwSt.

Wie erhalte ich die Soforthilfe?

Es ist geplant, den Erstattungsanspruch als separate Gutschrift auszuzahlen. Diese erhalten Sie auf dem Postweg mit dem Hinweis um Mitteilung der Bankverbindung an welche die Gutschrift erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Barthold
Geschäftsführer